

CDH warnt: Bei Erbschaftsteuer mittelständische Unternehmen nicht gefährden

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte kürzlich Teile des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) für verfassungswidrig erklärt. Die bisherigen Vorschriften sind weiter anwendbar, der Gesetzgeber muss jedoch bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Die CDH fordert ein zügiges Handeln des Gesetzgebers. Eine

mittelstandsfreundliche und verfassungskonforme Erbschafts- und Schenkungssteuer sei dringend erforderlich.

Bei einem ersatzlosen Wegfall der erbschaftssteuerlichen Vergünstigungsregeln seien insbesondere mittelständische Unternehmen in ihrer Substanz gefährdet. Sinkende Investitionen, möglicherweise ein Abbau von Arbeitsplät-

ze oder sogar Unternehmensaufgaben könnten die Folge sein. Dies würde besonders Handelsvertretungen treffen, die zu einem hohen Prozentsatz gerade mittelständische Unternehmen bei deren Vertrieb vertreten. Auch größere Handelsvertretungen könnten unter Umständen selbst bei einer Nachfolgeregelung davon betroffen sein.

Springer für Professionals: Vorteile für CDH-Mitglieder

Mit der Entwicklung der digitalen Medien ändert sich auch das Verhalten der Leser von Fachinformationen: Der Zugriff auf Online-Informationen wird zur Selbstverständlichkeit und ergänzt die Hintergrundberichterstattung in Fachzeitschriften. Daher hat der Verlag Springer Gabler den digitalen Wissensdienst Springer für Professionals entwickelt.

Die digitale Wissensbibliothek bietet Abonnenten Volltextzugriff auf insge-

samt mehr als 40.500 Fachbücher, 310 Fachzeitschriften sowie rund 5.000 Online-Artikel, -Dossiers und -Interviews. Annähernd 15.000 Beiträge stehen dem Nutzer allein im Fachportal Vertrieb zur Verfügung.

Eine spezialisierte Fachredaktion adressiert im Wissensportal Springer für Professionals | Vertrieb relevante Themen aus den Schwerpunkt-Rubriken Strategie & Management, Vertriebssteu-

erung & Planung, Kundenmanagement & CRM, Vertriebswege & -kanäle, Vergütung & Anreizsysteme sowie Expansion & Ausland. Darüber hinaus fasst der kostenlose Newsletter einmal wöchentlich die wichtigsten Informationen aus dem Fachgebiet Vertrieb zusammen.

CDH-Mitglieder erhalten jetzt zu Sonderkonditionen Zugang zu diesem digitalen Wissensdienst für das gesamte Spektrum des Vertriebs.

Handelsvertreter-Rechtsschutz – exklusiv für CDH-Mitglieder

Handelsvertreter sind in ihrem Arbeitsalltag rechtlichen Risiken ausgesetzt. Nicht selten gibt es juristische Auseinandersetzungen wegen gekürzter Provisionszahlungen, unberechtigter Kündigungen durch das Unternehmen oder Streitigkeiten mit Untervertretern. Damit CDH-Mitglieder zu ihrem Recht kommen, unterstützen die CDH-Landesverbände sie außegerichtlich: Sie beraten bei einem Streit mit einem vertretenen Unternehmen in

rechtlichen Fragen, führen den Schriftwechsel mit dem vertretenen Unternehmen und kontern auf Anwaltsschreiben.

Wenn trotz allem der Gang vor Gericht nicht zu vermeiden ist, spart eine Rechtsschutz-Versicherung Geld, Zeit und Nerven. Die CDH bietet ihren Mitgliedern exklusiv, in Kooperation mit HDI und Roland Rechtsschutz, eine maßgeschneiderte Absicherung – den Handelsvertreter-Rechtsschutz. Dieser ist als Ergänzung zu einem Firmen- oder

Kompakt-Rechtsschutz für Selbstständige abschließbar. Damit ist neben dem Berufs-Rechtsschutz auch der Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz enthalten.

Zusätzlich hat die CDH in Zusammenarbeit mit HDI und Roland Rechtsschutz den Handelsvertreter-Rechtsschutz um einige Highlights erweitert – die bisherigen HDI-Leistungen bleiben dabei bestehen. So profitieren CDH-Mitglieder von einer verbesserten Staffelung der Deckungs- bzw. Versicherungssummen.

Elektronische Kontoauszüge – besondere Aufbewahrungsvorgaben

Onlinebanking und elektronisch übermittelte Kontoauszüge sind übliche Verfahren im Geschäftsalltag. Mit Blick auf die Aufbewahrungspflichten indes ist Vorsicht geboten. Darauf weist die CDH hin. Denn der Ausdruck eines als tif- oder pdf-Datei erhaltenen Kontoauszugs ist lediglich eine Kopie des Kontoauszugs.

Diese ist beweisrechtlich einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt. Aufbewahrt werden müssen die Dateien der elektronischen Kontobelege über einen Zeitraum von zehn Jahren. Sie müssen jederzeit verfügbar sein. Als zulässig wird erachtet, wenn das Geldinstitut die zehnjährige Aufbewahrungs-

frist wahrt. Auch hier ist sicherzustellen, dass die Finanzverwaltung auf die Daten zugreifen kann. Diese Grundsätze gelten nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Privatpersonen mit positiven Einkünften von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr unabhängig von der Quelle der Einnahmen.